

Wie die Erzeugungsanlage (**Technische Ressource – TR**) im Redispatch 2.0 geregelt wird, ist mit der **Abrufart** der zugeordneten **Steuerbaren Ressource (SR)** festgelegt. Im Redispatch 2.0 wird zwischen Aufforderungsfall und Duldungsfall unterschieden.

Im **Aufforderungsfall** muss der Einsatzverantwortliche (EIV) den Einsatz an seiner Anlage selbst umsetzen („Der Anlagenbetreiber wird vom Netzbetreiber zur Regelung aufgefordert.“).

Beim **Duldungsfall** regelt der Anschlussnetzbetreiber die Anlagen („Der Anlagenbetreiber muss die Regelung des Netzbetreibers dulden.“). Der Duldungsfall entspricht dem bisherigen Einspeisemanagement „EinsMan“.

Der **Einsatzverantwortlicher (EIV)** teilt uns als **Anschlussnetzbetreiber (ANB)** über die IT-Anwendung **RAIDA** im Rahmen der Stammdatenmeldung mit, ob die Steuerbare Ressource zum Duldungs- oder Aufforderungsfall zugeordnet werden soll. Dabei ist die Möglichkeit der technischen Steuerung der Steuerbaren Ressource, die sich aus unseren technischen Anforderungen ergeben, zu berücksichtigen. Soweit unsere technischen Anforderungen dem Wunsch des EIV entsprechen, werden wir dem zustimmen. Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 31.12.2021) wurden initial dem Duldungsfall zugeordnet. Dies gilt auch für den Fall, wenn sich mehrere Direktvermarkter unter einer SR nicht auf einen EIV für diese SR einigen könnten sollten. Hierzu sind zunächst die notwendigen bilateralen Abstimmungen zwischen AB/EIV und MITNETZ STROM als ANB vorzunehmen sowie etwaige notwendige technische Umbaumaßnahmen.

Die gewählte Abrufart der Steuerbaren Ressource und damit auch der ihr zugeordneten Technischen Ressourcen kann der EIV bei Bedarf ändern. Für den Fall, dass die Abrufart der Steuerbaren Ressource vom Duldungsfall in den Aufforderungsfall geändert wird, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten:

1. Der EIV stellt sicher, dass die Steuerbaren Ressource die organisatorischen und technischen Voraussetzungen, insbesondere für den Aufforderungsfall die 24/7 Bereitschaft des EIV, für die gewünschte Änderung im Abrufprozess erfüllt.
2. Zur Umsetzung der Vorgaben des § 13a Absatz 1 EnWG ist der ANB auch berechtigt und verpflichtet, kurzfristige Maßnahmen grundsätzlich wie im Duldungsfall umzusetzen, um die Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzbetriebs zu beseitigen, wenn auffällig lange Bearbeitungszeiten beim EIV einen Zugriff auf die SR für Redispatch-Maßnahmen im Rahmen des Aufforderungsfalls einschränken oder keine vollständige Umsetzung der Aufforderung zur Leistungsanpassung durch den EIV erfolgt. Der kurzfristige Abruf wie im Duldungsfall des ANB wird unmittelbar durch eine Aufforderung zur Übernahme der Anlagensteuerung im Aufforderungsfall (Activation document) begleitet. Die relevante Dauer der Steuerung durch den ANB ist damit auf den Zeitraum bis zum 1/4 h-Wechsel nach Ablauf der Bearbeitungszeit des EIV begrenzt.
3. Die Anlagenbetreiber haben diese kurzfristigen Maßnahmen gem. Ziffer 1 des ANB zur Anpassung der Wirkleistungserzeugung wie im Duldungsfall hinnehmen. Diese Maßnahmen haben zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs jederzeit Vorrang.
4. Die Anlagenbetreiber haben auch nach dem Wechsel vom Duldungsfall in den Aufforderungsfall der SR die vorhandenen technischen Einrichtungen, mit denen der ANB jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert regeln kann, betriebsbereit zu halten.
Für die Steuerbarkeit der Anlagen gelten die im Internet veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des ANB. Für EEG- und KWK-Anlagen bleibt § 9 EEG unberührt.
5. Die Betreiber der Anlagen tragen die Kosten, sofern aufgrund der gewünschten Änderungen im Abrufprozess Anpassungen an den technischen Einrichtungen zur Regelung der Einspeiseleistung, insbesondere für den Fall kurzfristiger Maßnahmen des ANB wie im Duldungsfall, erforderlich werden.

Weitere Informationen und nützliche Links rund um das Thema Redispatch 2.0 finden Sie auf unserer Internetseite www.mitnetz-strom.de/redispatch